

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVbl 1993, S. 263), zuletzt geändert mit Gesetz vom 25.02.2010 (GVbl 2010, S. 66) erlässt der Markt Bodenmais folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (3. Änderungs-KBS)

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags des Marktes Bodenmais vom 01.11.2010 wird wie folgt geändert:

Bei § 4 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag ohne Übernachtung im Kurgebiet

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,30 €
2. Für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 % 1,20 €
3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.“

„Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 4.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Bodenmais, 12.11.2015

Haller
Erster Bürgermeister